



An den Grossen Rat

16.5242.02

WSU/P165242

Basel, 1. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 31. Mai 2016

## Interpellation Nr. 69 Kerstin Wenk betreffend „Uber als Arbeitgeber“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. Mai 2016)

„In den letzten Tagen hat die Kritik am Geschäftsmodell des US-Fahrdienstes Uber enorm zugenommen. Die Petitionskommission des Grossen Rates hielt in ihrem Bericht vom 20. April bezüglich Uber fest: „Der Verdacht scheint berechtigt, dass die Geschäftstätigkeit von Uber in Basel offenbar nicht ganz gesetzeskonform verlaufe. („) Eine proaktive Untersuchung, ob die Gesetze eingehalten werden, wäre erwünscht.“

Auch die SRF-Sendung „Rundschau“ vom 4. Mai stellte das Geschäftsmodell von Uber infrage. In der Sendung wurde publik, dass die SUVA Uber-FahrerInnen nicht als Selbstständige betrachtet und das Unternehmen daher sozialversicherungspflichtig wäre. Uber dagegen behauptet trotz der Feststellung der SUVA weiterhin, dass es sich bei den Uber-Fahrerinnen und Fahrern um Selbstständige handelt.

In der Sonntagspresse vom 8. Mai war zu lesen, dass in Zürich Uber auf Grund des SUVA-Entscheides als Arbeitgeber behandelt werden soll und eine Nachdeklaration der Sozialversicherung eingefordert wird. Falls dies nicht erfolgen sollte, wird Uber zu branchenüblichen Löhnen eingeschätzt und die Rechnungen sind dann verbindlich.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zum Verhalten der Firma Uber:

1. Hat die Regierung Kenntnis vom Entscheid der SUVA bezüglich der Unselbstständigkeit von Uber-FahrerInnen? Wenn ja, wie gedenkt die Regierung diesen Entscheid zu vollziehen?
2. In der Sendung „Rundschau“ meinte Uber-CEO Rasul Jalali, dass die Kantone Basel-Stadt und Zürich zum Schluss gekommen seien, „dass die Fahrer selbstständig sind“. Wie der Sonntagspresse zu entnehmen war, trifft dies für Zürich bereits nicht mehr zu. Kann die Regierung diese Aussage bestätigen beziehungsweise wurde von Seiten des Kantons Basel-Stadt festgestellt, dass Uber-FahrerInnen selbstständig sind?
3. Ist die Regierung mit der Einschätzung der SUVA einverstanden?
4. Hat die Regierung die Möglichkeit, eine andere Haltung als die der SUVA einzunehmen und zu vertreten?
5. Wie überprüft die Regierung, ob Uber Arbeitgeber ist?
6. Welche Sanktionen zieht die Regierung in Betracht, wenn sie zum Schluss kommt, dass Uber als Arbeitgeber betrachtet werden muss?
7. Im Bericht der PetKo ist zu lesen, dass Uber „Informationen zur Geschäftstätigkeit nicht in der Schweiz, sondern an zentraler Stelle in Holland erfasse“. Wie kann sichergestellt werden, dass entsprechende Sanktionen durchgesetzt werden?

8. Wie stellt die Regierung sicher, dass bei Verstössen gegen das Sozialversicherungsrecht gegen Uber vorgegangen wird?
9. Wie stellt die Regierung sicher, dass unverzüglich Massnahmen ergriffen werden, wenn Verschleppung - etwa bei einem Rechtshilfegesuch - drohen?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Vorbemerkung

Für Transportbetriebe, wie es die Uber Switzerland GmbH mit Sitz in Zürich darstellt, stellt die SUVA den sozialversicherungsrechtlichen Status fest (Art. 66, Abs. 1 Bst. G UVG in Verbindung mit Art. 78 UVV Bst. a). Die SUVA definiert also, ob eine Person in der Transportbranche als selbstständig oder unselbstständig erwerbend zu betrachten ist. Der SUVA-Entscheid bezieht sich jeweils nicht auf das Unternehmen, konkret also auf Uber, sondern auf eine einzelne Person. Und er gilt für die ganze Schweiz. Die AHV hat den Entscheid der SUVA zu übernehmen, d.h. die Ausgleichskassen sind an den SUVA-Entscheid gebunden, ohne nochmals eine eigene Abklärung zur Frage der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit treffen zu müssen und zu dürfen. (Bei anderen Branchen, die nicht dem SUVA-Obligatorium unterstehen, entscheiden die kantonalen Ausgleichskassen über die Frage der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit.)

Die SUVA anerkennt gemäss ihrem erstmals im März 2015 getroffenen Entscheid Uber-Fahrerinnen und Fahrer nicht als selbstständig erwerbend. Wie bereits ausgeführt, gilt dieser Entscheid für die ganze Schweiz. Die Frage, wer sozialversicherungsrechtlich als selbstständig gilt (oder eben nicht), ist in den Weisungen über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen geregelt. Die entsprechende Randziffer 4120 lautet: „Taxichauffeuren und -chauffeure gelten im Allgemeinen als unselbstständig Erwerbende. Dies auch dann, wenn sie ein eigenes Fahrzeug benützen, aber einer Taxizentrale angeschlossen sind“. Um selbstständig zu sein, muss man generell mehrere Kriterien erfüllen: Zentral ist das „Unternehmensrisiko“. Das bedingt unter anderem eigene Investitionen, aber auch, die Preise selbst festlegen zu können. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, nicht „in besonderem Masse von einem Auftraggeber abhängig“ zu sein. Dazu bedarf es zum Beispiel eines eigenen Kundenstamms.

Wird eine Person als unselbstständig taxiert, so muss ihr Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen und sich an diesen Kosten paritätisch beteiligen. Bei einer selbstständig erwerbenden Person werden die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund deren Steuerveranlagung festgesetzt. Die Beiträge werden in diesem Fall von der versicherten Person allein getragen.

Verantwortlich für die Vollstreckung von Verfügungen der SUVA bezüglich des versicherungsrechtlichen Status (unselbstständig/ selbstständig) für alle Uber-Fahrerinnen und -Fahrer ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA ZH). Dies, weil Uber als schweizweites Unternehmen in Zürich seinen einzigen Sitz hat und in keinem Verband Mitglied ist, welcher eine eigene, private AHV-Ausgleichskasse führt.

Bei einem vorliegenden Entscheid der SUVA orientiert die Ausgleichskasse Basel-Stadt (AK BS) lediglich Uber und die SVA ZH, damit die AHV-Beitragsunterstellung von Uber eingeleitet werden kann.

## 2. Beantwortung der Fragen

*Frage 1: Hat die Regierung Kenntnis vom Entscheid der SUVA bezüglich der Unselbstständigkeit von Uber-FahrerInnen? Wenn ja, wie gedenkt die Regierung diesen Entscheid zu vollziehen?*

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die SUVA bereits bei einigen Uber-Fahrerinnen und -Fahrern eine Verfügung erlassen hat, in welchen sie deren Selbstständigkeit ablehnt. Die Entscheide bzw. Verfügungen der SUVA werden nun von der SVA ZH vollzogen, d.h. sie ist dafür besorgt, dass für die entsprechenden Uber-Fahrerinnen und -Fahrer AHV-Beiträge abgerechnet werden. Sie zeichnet in diesem Fall als zuständig, da Uber Switzerland seinen (einzigen) Sitz in Zürich hat und deshalb bei der SVA ZH ihre AHV-Beiträge abrechnen muss (s. Vorbemerkung). Der SVA ZH stehen nun gemäss AHV-Gesetz Möglichkeiten offen, Uber der Abrechnungspflicht zu unterstellen.

*Frage 2: In der Sendung „Rundschau“ meinte Uber-CEO Rasul Jalali, dass die Kantone Basel-Stadt und Zürich zum Schluss gekommen seien, „dass die Fahrer selbstständig sind“. Wie der Sonntagspresse zu entnehmen war, trifft dies für Zürich bereits nicht mehr zu. Kann die Regierung diese Aussage bestätigen beziehungsweise wurde von Seiten des Kantons Basel-Stadt festgestellt, dass Uber-FahrerInnen selbstständig sind?*

Die vom Uber-CEO in der „Rundschau“ gemachte Aussage trifft nicht zu. Die Ausgleichskasse Basel-Stadt hatte mit Uber keinen Kontakt und fällte infolge fehlender Zuständigkeit auch keinen Entscheid über die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit von Uber-Fahrerinnen und -Fahrern. Bei der AK BS ist bisher ein Gesuch eines Uber-Fahrers mit Wohnsitz in Basel-Stadt um Feststellung seiner Selbstständigkeit eingereicht worden. Die AK BS hat dieses Gesuch an die SUVA zur Beurteilung weitergeleitet. Der Entscheid ist bei der SUVA noch hängig.

*Frage 3: Ist die Regierung mit der Einschätzung der SUVA einverstanden?*

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geniessen einen weitreichenderen Schutz bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit als selbstständig Erwerbenden. Ihr Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung der sozialen Sicherheit. Uber sieht sich bisher nicht als Arbeitgeber und würde sich - hätte die SUVA gegenteilig entschieden - seiner Verantwortung und Pflichten als solcher entziehen können.

*Frage 4: Hat die Regierung die Möglichkeit, eine andere Haltung als die der SUVA einzunehmen und zu vertreten?*

Nein, die Bundesgesetze über die AHV (AHVG) und über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) lassen keine kantonalen Entscheide zu. Der Entscheid der SUVA über die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit von Personen, die im Transportgewerbe tätig sind, gilt für die ganze Schweiz.

*Frage 5: Wie überprüft die Regierung, ob Uber Arbeitgeber ist?*

Für die Überprüfung und den Entscheid ist wie bereits erwähnt die SUVA zuständig. Sie entscheidet aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (s. Vorbemerkung).

*Frage 6: Welche Sanktionen zieht die Regierung in Betracht, wenn sie zum Schluss kommt, dass Uber als Arbeitgeber betrachtet werden muss?*

Die Sanktionsmöglichkeiten – und auch die Pflicht dazu - liegen bei der AHV. Für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden beim Arbeitgeber Nachdeklarationen der bezogenen

Löhne eingefordert. Leistet der Arbeitgeber diesen Aufforderungen nicht Folge, würden die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeschätzt und die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund dieser amtlichen Veranlagung erhoben und eingezogen.

Sollte Uber als Arbeitgeber betrachtet werden, kann das Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA Basel-Stadt mit Schwarzarbeitskontrollen überprüfen, wie die Sozialabgaben entrichtet wurden und ob ein Verdacht auf Schwarzarbeit besteht. Dies ist sowohl möglich auf der Stufe der Fahrerinnen und Fahrer (allerdings stellt sich in der Praxis das Problem der Identifizierbarkeit) oder auf Stufe von Uber selber (hier wäre die Schwarzarbeitskontrolle des Kantons Zürich zuständig, da Uber seinen Hauptsitz in Zürich hat). Ein abschliessendes Urteil, ob tatsächlich Schwarzarbeit vorliegt, und das Aussprechen von Sanktionen liegt in der Zuständigkeit der kantonalen Ausgleichskasse, bzw. im Fall von Uber bei der SVA ZH und der SUVA. Diese erhalten die Berichte der Schwarzarbeitskontrolle zur Beurteilung.

*Frage 7: Im Bericht der PetKo ist zu lesen, dass Uber „Informationen zur Geschäftstätigkeit nicht in der Schweiz, sondern an zentraler Stelle in Holland erfasse“. Wie kann sichergestellt werden, dass entsprechende Sanktionen durchgesetzt werden?*

Im Handelsregisteramt des Kantons Zürich ist das Unternehmen als „Uber Switzerland GmbH“ eingetragen. Dieser Firmeneintrag ist massgebend, ungeachtet in welchem Land die Server betrieben werden. Das heisst, die möglichen Sanktionen (s. Antwort zu Frage 6) können in der Schweiz durchgesetzt werden.

*Frage 8: Wie stellt die Regierung sicher, dass bei Verstössen gegen das Sozialversicherungsrecht gegen Uber vorgegangen wird?*

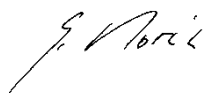
Siehe Antwort zu Frage 6.

*Frage 9: Wie stellt die Regierung sicher, dass unverzüglich Massnahmen ergriffen werden, wenn Verschleppung - etwa bei einem Rechtshilfegesuch - drohen?*

Die SVA ZH wird wenn nötig Massnahmen einleiten (s. Antwort zu Frage 6). Falls Uber Rechtsmittel gegen die Verfügungen der SUVA ergreift, könnte der Vollzug jedoch verzögert werden, weil dann die Gerichte über die Frage der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit der Uber-Fahrerinnen und -Fahrer entscheiden müssen.

Verfahren der Kantonspolizei werden nach dem Beschleunigungsgebot bearbeitet. Dies trifft auch für Verfahren im Zusammenhang mit Uber zu. Verfahren mit nationalen oder internationalen Rechtshilfeersuchen stellen für die Kantonspolizei keine Besonderheit dar. Bei internationalen Rechtshilfegesuchen hängt die Bearbeitungsdauer von der jeweils zuständigen ausländischen Behörde ab.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin